



Luxemburg, 3. Mai 2006

PRESSEMITTEILUNG 06/2006

Urteil in der Rechtssache E-3/05 *EFTA-Überwachungsbehörde ./.* *Königreich Norwegen*

Wohnsitzerfordernis für Kindergeldzulage in Nordnorwegen aus Gründen der Besiedlungspolitik gerechtfertigt

In seinem heute verkündeten Urteil weist der EFTA-Gerichtshof eine Klage der EFTA-Überwachungsbehörde ab. Die EFTA-Überwachungsbehörde war der Ansicht, dass Norwegen seinen Verpflichtungen bezüglich des freien Personenverkehrs und der sozialen Sicherheit unter dem EWR-Abkommen nicht nachgekommen war.

Der Fall betrifft das norwegische System der Familienzulagen. Gemäß norwegischem Recht haben Eltern Anspruch auf ein Kindergeld, falls sie mit ihren (höchstens 18 Jahre alten) Kindern zusammenleben. Eine zusätzliche Ergänzungsleistung (der sog. Finnmark-Zuschlag) wird jedoch nur Eltern gewährt, die mit ihren Kindern in der nordnorwegischen Region Finnmark oder in einer der sieben Gemeinden der angrenzenden (norwegischen) Region Troms Wohnsitz haben. Der Finnmark-Zuschlag war in den späten 80er-Jahren eingeführt worden, um eine nachhaltige Besiedlung in dem klimatisch unwirtlichen Gebiet zu fördern.

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhob Klage gegen Norwegen vor dem EFTA-Gerichtshof auf die Beschwerde einer Frau hin, die in der norwegischen Finnmark arbeitet, jedoch in Finnland mit ihrem Kind lebt. Auf Grund ihrer Arbeitstätigkeit in Norwegen hat sie Anrecht auf die (allgemeinen) Familienzulagen. Ihr Antrag auf den Finnmark-Zuschlag wurde aber abgelehnt, da sie nicht in der Finnmark wohnt.

Es geht beim vorliegenden Fall rechtlich um die Frage, ob die Nicht-Gewährung des Finnmark-Zuschlags Vorschriften des EWR-Abkommens verletzt, insbesondere Artikel 73 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, der sog. Wanderarbeitnehmer-Verordnung. Die EFTA-Überwachungsbehörde machte im Wesentlichen geltend, dass diese Vorschrift es einem EWR-Staat untersagt, den Anspruch oder die Höhe des Anspruchs auf Familienzulagen vom Wohnsitz abhängig zu machen, und dass diese Vorschrift sowohl auf nationale wie auch regionale Wohnsitzerfordernisse anwendbar sei.

Der EFTA-Gerichtshof folgt dieser Auslegung von Artikel 73 nicht und hält fest, dass die betreffende Vorschrift kein Verbot enthält, welches regionale Wohnsitzerfordernisse der vorliegenden Art verbieten würde. Der Wanderarbeitnehmer hat danach einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit den im Staat Ansässigen, nicht aber den Ansässigen einer bestimmten Region. Die genannte Verordnung verbietet eine Maßnahme wie die norwegische lediglich dann, wenn sie eine ungerechtfertigte Diskriminierung gegenüber Wanderarbeitnehmern aus andern EWR-Staaten zur Folge hat.

Der EFTA-Gerichtshof stellt fest, dass das vorliegende Wohnsitzerfordernis zwar indirekt diskriminierend ist, da es zu einer spezifischen Benachteiligung von Wanderarbeitern aus andern EWR-Staaten führen kann. Diese Benachteiligung findet aber ihre objektive Rechtfertigung darin, dass die Vorschrift eine nachhaltige Besiedlung eines Gebietes zu fördern beabsichtigt, welches u.a. auf Grund des harschen Klimas und der weiten Distanzen unter Abwanderung leidet. Der EFTA-Gerichtshof stellt weiterhin fest, dass die norwegische Vorschrift alle Bedingungen an eine objektive Rechtfertigung erfüllt: erstens stellt eine Förderung der Besiedlung im betreffenden Gebiet grundsätzlich ein legitimes Ziel dar, zweitens ist ein Kindergeldzuschlag an Familien mit Kindern geeignet, diese zu einem Verbleib in diesem Gebiet zu motivieren, und schließlich konnte Norwegen hinreichend darlegen, dass keine anderen ebenso wirksame, jedoch weniger einschränkende Maßnahmen ersichtlich sind. Daher weist der EFTA-Gerichtshof die Klage der Überwachungsbehörde als unbegründet ab.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.lu abgerufen werden.

Diese Pressemitteilung ist kein amtliches Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof sich zu dem Fall nicht äussern kann.